

LU_GERICHTE A 90 149 / A 90 150 vom 12. Juli 1991

LU Gerichte, 1991-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_A_90_149___A_90_150

FR: LU_GERICHTE A 90 149 / A 90 150 du 12 juillet 1991

IT: LU_GERICHTE A 90 149 / A 90 150 del 12 luglio 1991

Regeste

§ 2 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StG. Einfache Gesellschaft; Einkommen aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel. Ein stiller Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, die gewerbmässigen Liegenschaftshandel betreibt, hat die beim Austritt aus der Gesellschaft erhaltene Entschädigung als Einkommen zu versteuern. | Direkte Staats- und Gemeindesteuern

Erwägungen

E. 1

Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften unterliegen der Einkommenssteuer nur, wenn diese Art der Gewinnerzielung gewerbmässig erfolgt, wenn also der Steuerpflichtige gewerbmässig mit Liegenschaften Handel treibt. Sie stellen in diesem Fall Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StG dar. Gewerbmässiger Liegenschaftshandel liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts vor, wenn Liegenschaften nicht bloss zwecks Anlage eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit, sondern planmässig, systematisch in der Absicht erworben werden, sie mit Gewinn weiter zu veräussern (LGVE 1974 II Nr. 24; Urteile G. vom 9. 4. 1985 Erw. 1 a und B. vom 7. 11. 1983 Erw. 1). Die Gewerbmässigkeit kann sich aus der Häufung von Liegenschaftsgeschäften oder aus dem Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen als Architekt, Baumeister und dergleichen ergeben (BGE 112 I b 81, 93 I 288, 92 I 122, 82 I 174). Sie ist aber auch bei vereinzelt Geschäften, die nicht mit einer derartigen Betätigung des Steuerpflichtigen zusammenhängen, nicht ausgeschlossen. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts alle Einkünfte zu erfassen, die sich aus irgendeiner auf Erwerb (Verdienst) gerichteten Tätigkeit ergeben, gleichgültig, ob diese regelmässig oder wiederkehrend oder nur einmal ausgeübt wird (BGE 104 Ib 166). Gewerbmässigkeit kann sich ferner aus der Inanspruchnahme bedeutender fremder Gelder (BGE 96 I 670) ergeben. Wie das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer ferner entschieden hat (LGVE 1974 II Nr. 25; vgl. ASA Bd. 49 S. 562; BGE 96 I 659, 92 I 484), kann auf eine Erwerbstätigkeit des steuerpflichtigen auch allein schon daraus geschlossen werden, dass er sich für ein bestimmtes Grundstücksgeschäft in einer einfachen Gesellschaft mit einer Person verbindet, die sich in Ausübung ihres Berufes beteiligt und die Geschäftsführung für gemeinsame Rechnung im Einvernehmen mit ihm besorgt.

E. 2

§ 2 Abs. 1 StG bestimmt, dass Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern anteilmässig

zugerechnet werden. Die Frage, ob steuerbares Einkommen der Personengesamtheit vorliegt, beurteilt sich nach den §§ 19ff. StG. Es ist möglich und kommt vor, dass mehrere Personen eine einfache Gesellschaft nicht für die Erzielung gemeinsamen Einkommens aus Erwerbstätigkeit (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StG), sondern bloss für die gemeinsame Verwaltung ihrer privaten Vermögen oder bestimmter Teile dieses Vermögens (z. B. von Liegenschaften) bilden. Beschränkt sich die Gesellschaft darauf, diesen Zweck zu verfolgen, so sind die Gewinne, die sie durch Veräusserung von Vermögensstücken erzielt, nicht steuerbares Einkommen. Dagegen sind solche Gewinne der Gesellschaft nach § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StG steuerbar, wenn sie auf einer Erwerbstätigkeit seitens der Personengesamtheit beruhen. In diesem Falle ist auf der Stufe der Personengesamtheit der Reingewinn zu ermitteln, und das Ergebnis ist den einzelnen Gesellschaftern nach Massgabe ihrer Anteilsrechte als eigenes Einkommen anzurechnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jeder Gesellschafter persönlich eine eigentliche auf Verdienst gerichtete Tätigkeit für gemeinsame Rechnung ausgeübt hat oder nicht. Es genügt, dass eine solche Betätigung auf der Stufe der Gesamtheit vorliegt. Das ist z. B. auch dann der Fall, wenn nur ein einziger Gesellschafter in Ausübung seines Berufes eine auf Gewinn abzielende Tätigkeit für die Gesamtheit entfaltet hat. Der Gesellschafter, der zur Erreichung des gemeinsamen Erwerbszweckes nur mit einer Kapitaleinlage beigetragen hat, muss sich die vom geschäftsführenden Fachmann für Rechnung aller Teilhaber unternommenen Bemühungen wie eine eigene Erwerbstätigkeit entgegenhalten lassen (vgl. BGE 96 I 659). Mit Willkür, wie der Beschwerdeführer meint, hat diese Betrachtungsweise nichts zu tun; sie ergibt sich vielmehr aus dem Streben nach Steuergerechtigkeit. Mangels vergleichbarer rechtlicher und wirtschaftlicher Stellung zwischen einem stillen Teilhaber einer solchen einfachen Gesellschaft und z. B. eines Minderheitsaktionärs einer Immobilienaktiengesellschaft lässt sich aus dem Umstand nichts ableiten, dass ein Gewinn aus der Veräusserung der Aktien der Einkommenssteuer nicht unterläge, wie der Beschwerdeführer geltend macht.

E. 3

Die hier in Frage stehende Austrittsentschädigung stellt im Grunde den Anteil des Beschwerdeführers an den Gewinnen dar, die von der einfachen Gesellschaft erzielt worden sind, zu welcher sich der Beschwerdeführer mit drei Fachleuten aus der Baubranche zusammengeschlossen hat. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass gemäss Feststellung des Bundesgerichts im Urteil vom 23. Mai 1986 (BGE 112 Ib 79 ff.), in welchem die Frage zu entscheiden war, ob der Gewinn aus der Veräusserung seiner Liegenschaft K als Einkommen zu versteuern war oder ob es sich dabei um einen steuerfreien Kapitalgewinn gehandelt habe, der mit der Bauunternehmung verbundene Liegenschaftshandel seit der Geschäftsaufgabe aufgehört habe. Auch aus den Akten der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit lässt sich kein anderer Schluss ziehen. Wohl sind zahlreiche Veräusserungen durch das Konsortium C erfolgt, doch ist nicht erwiesen, dass sich der Beschwerdeführer damit im einzelnen befasst hätte. Auch in eigenem Namen hat er seit seiner Geschäftsaufgabe keine Liegenschaftsverkäufe von Bedeutung getätigt, wie das Bundesgericht im erwähnten Urteil festgestellt hat. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit Jahren, insbesondere auch in den hier massgebenden Jahren 1985 und 1986, persönlich nicht mehr im Liegenschaftshandel tätig war. Unter diesen Umständen fragt sich einzig, ob die dem Beschwerdeführer von den Mitgesellschaftern ausgerichtete Austrittsentschädigung im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung als Einkommen angerechnet werden muss. Es unterliegt jedenfalls keinem Zweifel, dass auf

der Stufe des Konsortiums gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel betrieben worden ist. Das Bauland in X ist in der festen Absicht erworben worden, das Land zu überbauen und zum grossen Teil mit Gewinn zu veräussern. Zudem haben offenbar alle Gesellschafter mit Ausnahme des Beschwerdeführers mit Arbeitsleistungen aus ihrem beruflichen Fachgebiet (Architekturarbeiten, Sanitärinstallationen, baukaufmännische Kalkulationen usw.) direkt bei der Überbauung mitgewirkt. Wie erwähnt, ist auf dem Land ein Wohnblock mit 56 2 ½-Zimmer-Wohnungen, Gewerberäumen usw. errichtet worden. Zum Teil ist auf eigene Rechnung, zum Teil im Generalunternehmerauftrag gebaut worden. 734/1000 Miteigentum davon hat ein Dritter am 22. Januar 1977 erworben. Ebenso klar tritt das Gewinnstreben des Konsortiums C beim Vorgehen im Zusammenhang mit dem weiteren erworbenen Grundstück zutage. Das Grundstück, an welchem das Konsortium ¼ Miteigentum erworben hatte, wurde in der Folge parzelliert und in den Jahren 1981 und 1982, wie aus den vorinstanzlichen Akten hervorgeht, parzellenweise mit Gewinn veräussert. In Anbetracht dieser Tatsachen zeigt sich, dass das Konsortium C in der Zeit, in welcher der Beschwerdeführer daran beteiligt war, eine Tätigkeit entfaltet hat, die jener eines gewerbsmässigen Liegenschaftenhändlers gleichgestellt werden muss. Die Gewinne, die das Konsortium erzielt, sind somit dem Beschwerdeführer anteilmässig als Einkommen zuzuordnen. Das heisst, dass die Austrittsschädigung dem Einkommen des Beschwerdeführers zuzurechnen ist. Daran kann der Umstand nichts ändern, dass der Beschwerdeführer, wie er in der Beschwerde geltend macht, das Kaufrecht ursprünglich zur Sicherung seiner Guthaben gegenüber dem damaligen Eigentümer des Landes in X erworben habe. Damit gibt der Beschwerdeführer im Gegenteil stillschweigend zu, dass er schon damals die Möglichkeit einer gewinnbringenden Verwertung des Kaufrechts in Betracht zog. Es trifft daher nicht zu, dass ihm planmässiges Gewinnstreben abgegangen sei. Abgesehen davon hat er sich, wie oben dargelegt, unabhängig von den in seiner Person liegenden Umständen das gewerbsmässige Vorgehen des Konsortiums C als solches anrechnen zu lassen. Unbehelflich ist sodann die Darstellung des Beschwerdeführers, nach welcher er seine Beteiligung am Konsortium C stets als Privatanlage betrachtet habe, die Gesellschaftsform für ihn absolut nebensächlich gewesen sei und er an der Geschäftsführung ohnehin nicht teilgenommen habe. Selbst wenn dies so gewesen wäre, so kann nicht unbeachtet bleiben, dass das Konsortium als solches einen gewinnbringenden Liegenschaftenhandel betrieben hat, der im Hinblick auf gerechte Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen den einzelnen Gesellschaftern anteilmässig angerechnet werden muss. Im übrigen scheint sich der Beschwerdeführer nicht so gänzlich uninteressiert verhalten zu haben, sind doch nach seinen Angaben infolge mangelnder Orientierung Spannungen zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern entstanden. Nach dem Gesagten ist die Austrittsschädigung als Einkommen des Beschwerdeführers im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StG zu betrachten und daher die Beschwerde abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.